

VDCO | Apostel-Paulus-Straße 12 | 10825 Berlin

GKV-Spitzenverband
Gernot Kiefer
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

Berlin, 14.09.2020

Festbeträge und Fortschreibung der Produktgruppe 25 "Sehhilfen"

Sehr geehrter Herr Kiefer,

der GKV-Spitzenverband beabsichtigt neue Festbeträge für Sehhilfen festzulegen. In diesem Vorhaben sieht die Vereinigung Deutscher Contactlinsen-Spezialisten und Optometristen (VDCO) e.V. eine Betroffenheit ihrer Mitglieder und der Kontaktlinsen anpassenden Augenoptiker und Optometristen außerhalb der VDCO. Die VDCO ist ein seit 1968 eingetragener Verein von internationaler Reputation für deutschsprachige Kontaktlinsenspezialisten im In- und Ausland. Die VDCO spricht sich gegen das geplante Vorgehen aus und besteht auf eine Weiterführung der bisherigen Versorgungsmodalitäten, nach denen keine Lieferverpflichtung zum Festbetrag besteht, und Kostenvoranschläge für therapeutische Kontaktlinsen vorgesehen sind.

Die geplanten Änderungen und Fortführungen in der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ werden der Versorgungsrealität in Deutschland nicht gerecht; sie führen maßgeblich zu einer Einschränkung der Versorgung mit therapeutischen Kontaktlinsen. Aufgrund der Unwirtschaftlichkeit führt dies im Bereich der therapeutischen Kontaktlinsen zwangsläufig zu einer erheblichen Mehrkostenbelastungen der Versicherten. Letzteres kann ein durch ausbleibende Kontrolluntersuchungen und zu große Austauschintervalle bedingtes gesundheitliches Risiko für den Kontaktlinsenträger bedeuten.

Dem Leistungserbringer obliegt die Verantwortung, die bedarfsgerechte Kontaktlinse für den Fehlsichtigen zu ermitteln und das Wohl der Augen bei optimaler Sehleistung nicht zu gefährden. Eine Kontaktlinse zu empfehlen, weil sie aus Sicht des Patienten bezahlbar ist und von der Krankenkasse ohne Mehrkosten übernommen wird, darf keine Option sein. Durch eine inadäquate Anpassung wird

VDCO e.V.

Vereinigung Deutscher
Contactlinsen-Spezialisten
und Optometristen e.V.

Apostel-Paulus-Straße 12
D-10825 Berlin

Tel: +49 30 – 788 96 500
Fax: +49 30 – 788 96 499

info@vdco.de
www.vdco.de

Bankverbindung

Sparkasse Berlin
BIC: BELA3333XXX
IBAN: DE64 1005 0000 0190 6867 40

UID: DE 1295 20488

Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
VR 2925 B

im Bereich des vorderen Augenabschnitts vor allem die Hornhaut sowie Bindehaut in Mitleidenschaft gezogen. Tatsächlich kann bei einer Kontaktlinsenversorgung anders als bei anderen Hilfsmittelversorgungen vor diesem Hintergrund nicht zwischen einer „zweckmäßigen, wirtschaftlich und in der Qualität gesicherten“ Variante und einer mehrkostenbehafteten „Premiumversorgung“ unterschieden werden. Dies würde erfordern, einen Grad an Einschränkung für den Kontaktlinsenträger zu definieren, der bei einer zuzahlungsfreien Variante, der Kassenversorgung, zu tolerieren wäre, unter anderem hinsichtlich der erreichten Sehschärfe, der Tragedauer, des Sitzverhaltens, des subjektiven Empfindens und vor allem wie schon erwähnt der Integrität der Hornhaut und Bindehaut.

Der zugrunde gelegte Stundenverrechnungssatz ist dabei vollkommen unrealistisch und wird dem Betreuungs- und Verwaltungsaufwand der Versorgungen in keinsten Weise gerecht. Therapeutische Kontaktlinsen, wie auch solche zum Ausgleich hoher Fehlsichtigkeiten, werden in der Regel von Kontaktlinsenspezialisten, unter Einsatz eines hohen zeitlichen und apparativen Aufwands angepasst. Die notwendige Expertise hat sich der Anpasser in vielen Fällen durch eine Hochschulausbildung oberhalb der Meisterqualifikation, bewusste Spezialisierung sowie jahrelange Erfahrung und regelmäßige Fortbildung angeeignet. Das angesetzte Lohnniveau und die mutmaßlich zugrunde gelegten Betriebskosten berücksichtigen diese Tatsache nicht. Es ist völlig unmöglich, ein Kontaktlinseninstitut unter diesen Bedingungen wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten. Eine Quersubventionierung dieser Versorgungen mit ertragreicheren Privatversorgungen ergäbe keinen Sinn und wäre im Fall reiner Kontaktlinseninstitute im Hinblick auf Brillenversorgungen auch gar nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass der Markt für therapeutische Kontaktlinsen und solche zum Ausgleich hoher Fehlsichtigkeiten eine Nischenposition auf dem augenoptischen Gesamtmarkt einnimmt. Streng genommen trifft dies sogar bereits auf die Versorgung mit formstabilen Kontaktlinsen im Allgemeinen zu. Die Menge und Größe der in diesem Segment tätigen Leistungserbringer, aber auch jene der Hersteller formstabiler Kontaktlinsen sind unvereinbar mit der Idee, einen Preiswettbewerb auf Kosten der Versorgungsqualität auszulösen. Aufgrund der erforderlichen fachlichen Qualifikation, apparativen Ausstattung sowie des durchschnittlichen Versorgungsaufwands einer recht kleinen Gruppe von Fehlsichtigen ist es nicht möglich, Kleinstmargen über hohe Versorgungszahlen zu kompensieren. Es ist daher nicht verwunderlich, dass diese Versorgungen für die großen Marktteilnehmer (Filialisten auf Seiten der Leistungserbringer sowie große pharmazeutische Unternehmen auf Seiten der Hersteller) vollkommen uninteressant sind.

In Anbetracht der vorangegangenen Ausführungen erübrigt es sich eigentlich, die einzelnen Festbetragspositionen in ihrer Höhe zu bewerten. Anzumerken ist allerdings, dass die neuen Festbeträge entgegen der Darstellung des uns vorliegenden Schreibens des GKV-Spitzenverbandes vom 14.08.2020 nicht einmal über den aktuell gültigen Festbeträgen aus dem Jahr 2008 liegen. Durch die Unterscheidung von Erst- und Folgeversorgungen sowie Ersatzbeschaffungen wird mitunter sogar eine Senkung der Festbeträge erreicht. Unter der Annahme einer Gleichverteilung der drei Versorgungsarten ergibt sich exemplarisch für die

Positionsnummern 25.21.50.0001 - 0003 (formstabile Kontaktlinsen, rotationssymmetrisch) ein gemittelter Festbetrag von 74,06 EUR. Diesem steht unter der Annahme eines Mehrwertsteuersatzes von 19% ein Betrag zwischen 77,10 EUR (Position 25.21.51.0) und 81,00 EUR (Position 25.21.52.0) im aktuell gültigen Festbetragssystem gegenüber. Der zentrale Unterschied liegt in der nun beabsichtigten Lieferverpflichtung des Leistungserbringers. Im Falle von Ersatzbeschaffungen würde dabei die Versorgung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit vollständig ad absurdum geführt, da für den überwiegenden Teil der Kontaktlinsenhersteller festgehalten werden muss, dass die vorgesehenen Festbeträge nicht einmal die Materialkosten abdecken. Eine Lieferung zu diesen Beträgen wäre in hohem Maße widersinnig. In diesem Zusammenhang ist auch die Annahme unzutreffend, Ersatzbeschaffungen wären in nur wenigen Minuten durchzuführen. Weder gehören individuelle formstabile Kontaktlinsen zur Lagerhaltung, noch werden diese in der Regel ohne Nachkontrolle „über die Ladentheke“ abgegeben.

Die neu angedachten Festbeträge für therapeutische Kontaktlinsen entsprechen in keinsten Weise der Versorgungsrealität. Völlig zurecht werden Versorgungen im therapeutischen Bereich bislang über individuelle Kostenvoranschläge des Leistungserbringers an die gesetzlichen Krankenkassen abgewickelt. Die Komplexität der Anpassung wird zum Beispiel bei Vorliegen eines Keratokonus oder einer anderen Hornhautektasie nicht nur durch den Grad der Erkrankung definiert; vielmehr sind es hieraus resultierend eine Vielzahl unterschiedlicher anpassrelevanter Untersuchungen, Messungen sowie die Unterweisung des Patienten in Handhabung und Linsenhygiene, die den zeitlichen und finanziellen Aufwand einer Versorgung, aber auch die hierfür notwendige Expertise des Anpassers ausmachen. Hinzu kommt, dass die durchschnittlichen Kostenübernahmen der gesetzlichen Krankenkassen aktuell in allen Bereichen dramatisch höher als die vorgeschlagenen Festbeträge sind. Eine uns vorliegende anonymisierte Auswertung eines größeren Leistungserbringers legt nahe, dass beispielsweise die Festbeträge für eine Keratokonusversorgung bei durchschnittlich lediglich ca. 50% der bisherigen Genehmigungshöhe für die Position 25.21.51.0001 (Erstversorgung), ca. 60% für die Position 25.21.51.0002 (Folgeversorgung) sowie ca. 30% für die Position 25.21.51.0003 (Ersatzbeschaffung) liegen. Beschränkt sich die Höhe der vom Versicherten zu tragenden Kosten in diesen Fällen bislang zu mehr als 90% auf die gesetzliche Zuzahlung, wären im neuen System zwangsläufig enorme Mehrkosten aufzuwenden. Bedenkt man, dass es sich um gesundheitlich notwendige Versorgungen handelt, ist die damit verbundene Belastung der Versicherten ebenso wenig zu rechtfertigen wie der Versuch, die Leistungserbringer in eine wirtschaftlich nicht tragfähige Position zu bringen. Völlig klar ist nämlich, dass kein Leistungserbringer die genannten massiven Umsatzeinbußen in irgendeiner Form kompensieren könnte.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das geplante Vorhaben zwangsweise zu einer deutlichen Verschlechterung der kontaktoptischen Versorgung in diesen für die betroffenen Versicherten besonders wichtigen Bereichen führen würde. Es steht außer Frage, dass sich das Angebot entsprechender Leistungen am Markt weiter verkleinern, die Versorgungsqualität verschlechtern und die finanzielle Belastung der Versicherten erhöhen würde. Aus den genannten Gründen treten wir vehement für eine Beibehaltung des aktuellen Systems aus Kostenvoranschlägen und Festbeträgen ohne Lieferverpflichtung ein.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Hirschfeld
M.Sc. Vision Science and Business-Optometry
1. Vorsitzender der VDCO e.V.



Wolfgang Cagnolati
DSc* M.Sc* *Pennsylvania College of Optometry
Ehrevorsitzender der VDCO e.V.